



# Merkblatt

## betreffend Couponsteuerpflicht auf Altreserven

### 1. Grundsätzliches

Die Bestimmungen über die Couponsteuer nach Art. 88a bis 88p, 144a, 146a, 151 Abs. 3 und Art. 152 Abs. 1 des bisherigen Steuergesetzes (LGBL. 1961 Nr. 7, in der letzt gültigen Fassung) finden gemäss Art. 158 des neuen Steuergesetzes (SteG; LGBL. 2010 Nr. 340 ) auf Altreserven weiterhin Anwendung.

Bis zum vollständigen Abbau der Altreserven ist das Formular „Couponsteuererklärung“ jährlich auszufüllen und der Steuerverwaltung einzureichen.

Für offene und verdeckte Gewinnausschüttungen gelten die Altreserven als zuerst verwendet. Auf Antrag wird auf dem Altbestand oder Teilen davon eine Couponsteuer auch ohne Ausschüttung erhoben (vgl. Ziffer 4 unten). Allfällige spätere Verluste reduzieren nicht den Bestand an Altreserven.

Wurden im Kalenderjahr 2010 offene Gewinnausschüttungen getätigt oder erfolgten verdeckte Gewinnausschüttungen, so unterliegen diese der Couponsteuer mit 4 %.

Für Zinszahlungen ist der vereinbarte Zinstermin massgebend. Für Zinszahlungen mit einem vereinbarten Zinstermin nach dem 31.12.2010 ist die Couponsteuer nicht mehr geschuldet. Steuerpflichtige, die Zinsen mit Fälligkeiten bis zum 31.12.2010 abrechnen, verwenden bitte das alte Couponsteuererklärungsformular (Formular 103).

### 2. Ermittlung der Altreserven (Ziffer 1 der Couponsteuererklärung)

Der Bestand an Altreserven per 1.1.2011 wird wie folgt ermittelt:

+ Handelsrechtliches Eigenkapital per 31.12.2010
+ Besteuerte Mehr- und Minderwerte per 31.12.2010
- Einbezahltes Grund-, Stamm- oder Anteilskapital per 31.12.2010
<hr/>
= Bestand an Altreserven im Sinne von Art. 158 Abs. 2 SteG

Bei Gesellschaften mit abweichendem Geschäftsjahr werden die Altreserven anhand der letzten Jahresrechnung vor dem 31.12.2010 und dem anteiligen Ergebnis (lineare Ermittlung) bis zum 31.12.2010 ermittelt. Wahlweise kann vom Steuerpflichtigen ein testierter Zwischenabschluss per 31.12.2010 erstellt werden.

Steuerlich zulässige pauschale Bewertungskorrekturen wie Warendrittel (gemäss Verordnung betreffend die Bewertung der Warenvorräte und die Reservestellungen auf Warenlager, LGBL. 1968 Nr. 12/3), Delkredere (gemäss Verordnung über die steuerfreien Rückstellungen, LGBL. 1968 Nr. 12/1) oder planmässige Abschreibungen (gemäss Verordnung über die steuerlichen Abschreibungen, LGBL. 2009 Nr. 237) sind nicht Bestandteil der Altreserven. Ebenfalls nicht Bestandteil der Altreserven sind Zwangsreserven, d.h. Wertsteigerungen, die über die ursprünglichen Anschaffungskosten hinausgehen. Die Angemessenheit von bestehenden Wertberichtigungen auf Finanz-

anlagen und Rückstellungen ist zu dokumentieren. Nicht nachgewiesene Bestände werden zu den Altreserven gerechnet.

### **3. Couponsteuer auf Ausschüttungen** (Ziffer 2 der Couponsteuererklärung)

Für die Bestimmung des anwendbaren Steuersatzes ist der Fälligkeitsstichtag der Ausschüttung massgebend. Ausschüttungen mit Fälligkeit in den Kalenderjahren 2011 und 2012 unterliegen gemäss Art. 158 Abs. 4 SteG einem reduzierten Satz von 2 %. Spätere Ausschüttungen aus den Altreserven unterliegen der Couponsteuer von 4 %. Ausschüttungen werden jeweils bis zum vollständigen Abbau der Altreserven diesen zugerechnet.

Verdeckte Gewinnausschüttungen im Kalenderjahr 2010 unterliegen der Couponsteuer mit 4 %.

### **4. Couponsteuer ohne Ausschüttungen** (Ziffer 3 der Couponsteuererklärung)

Nach Art. 158 Abs. 3 SteG kann über die auf den Altreserven lastende Couponsteuer auch ohne Ausschüttung abgerechnet werden. Erfolgt der Antrag in den Jahren 2011 oder 2012, kommt der reduzierte Satz von 2 % zur Anwendung. In späteren Jahren beträgt der Satz wiederum 4 %. Der Antrag kann auch nur für einen Teil der Altreserven erfolgen.

### **5. Bestand an Altreserven nach Ausschüttungen bzw. Abrechnung** (Ziffer 4 der Couponsteuererklärung)

In Ziffer 4 der Couponsteuererklärung ist der jeweilige Restbetrag der couponsteuerpflichtigen Altreserven zu deklarieren. Dieser berechnet sich aus den couponsteuerpflichtigen Altreserven per 1.1.2011 (Ausgangsbasis) abzüglich der Ausschüttungen (gemäss Ziffer 2 der Couponsteuererklärung) sowie abzüglich der Besteuerung von Altreserven ohne Ausschüttungen (gemäss Ziffer 3 der Couponsteuererklärung). Im Folgejahr bildet der Restbetrag der couponsteuerpflichtigen Altreserven des Vorjahres die Ausgangsbasis.

### **6. Fremdwährung**

Gesellschaften, die ihre Jahresrechnung in Fremdwährung erstellen, ermitteln auch den Bestand an Altreserven in Fremdwährung. Ausschüttungen erfolgen ebenfalls in Bilanzwährung und werden zum Tageskurs bei Beschlussfassung in Schweizer Franken umgerechnet. Die Fortschreibung des Bestandes an Altreserven erfolgt in Bilanzwährung. Soll die Couponsteuer auf Altreserven ohne Ausschüttung (vgl. Ziffer 4) abgerechnet werden, erfolgt die Umrechnung zum Tageskurs bei Antragstellung.

### **7. Zahlung der Couponsteuer**

Die Couponsteuer ist eine vom Steuerpflichtigen selbst zu veranlagende Steuer. Steuerpflichtig ist der Schuldner des Coupons oder der steuerbaren Leistung. Die Steuer wird gleichzeitig mit den Coupons zur Zahlung fällig und ist binnen 30 Tagen ab Fälligkeit an die Steuerverwaltung zu überweisen.

Möchte der Steuerpflichtige die Couponsteuer auf den Altreserven ohne Ausschüttung abrechnen, so hat er dies in Ziffer 3 der Couponsteuererklärung zu deklarieren und die Steuer binnen 30 Tagen nach Antragsstellung zu überweisen.